



Zweiter Planänderungsbeschluss gemäß § 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 43d EnWG und § 76 Abs. 3 VwVfG

für

**Vorhaben 3 (Brunsbüttel - Großgartach) und
Vorhaben 4 (Wilster - Bergrheinfeld/West)
Bundesbedarfsplangesetz**

Abschnitt D2

Suedlich Bundeslandgrenze

Thüringen/Bayern - Landkreisgrenze

**Schweinfurt/Bad Kissingen (BY) (Vorhaben 3)
und**

Suedlich Bundeslandgrenze

Thüringen/Bayern - Konverterstation

Bergrheinfeld/West (BY) (Vorhaben 4)

Vorhabenträger:

TransnetBW GmbH

Osloer Straße 15-17

70173 Stuttgart

INHALTSVERZEICHIS

A	ENTSCHEIDUNG	3
A.I	Feststellung.....	3
A.II	Planunterlagen	3
A.III	Ausnahmen, Befreiungen und Erlaubnisse.....	4
A.III.1	Straßenrechtliche Ausnahmen, Zustimmungen, Genehmigungen und Einvernehmen zu Anbauverboten und -beschränkungen	4
A.III.2	Befreiungen von Verboten in Wasserschutzgebieten	5
A.III.3	Anlagen unter Gewässern	5
A.IV	Wasserrechtliche Erlaubnisse	5
A.V	Entscheidung über Stellungnahmen und Äußerungen	6
A.VI	Hinweise	6
B	BEGRÜNDUNG	7
B.I	Beschreibung der Änderungen des festgestellten Plans.....	7
B.II	Rechtliche Bewertung.....	7
B.II.1	Verfahrensrechtliche Bewertung	7
B.II.2	Zuständigkeit.....	10
B.II.3	Ablauf des vereinfachten Planfeststellungsverfahrens.....	10
B.III	Materiell-rechtliche Bewertung	11
B.III.1	Planrechtfertigung	11
B.III.2	Zwingende materiell-rechtliche Anforderungen	11
B.III.3	Abwägung.....	15
B.III.4	Abschließende Gesamtbewertung.....	16
B.IV	Wasserrechtliche Erlaubnis	16
B.IV.1	Sachverhalt.....	16
B.IV.2	Rechtliche Würdigung	17
C	HINWEIS ZU BEKANNTGABE UND VERÖFFENTLICHUNG DES ÄNDERUNGSBESCHEIDS	18
D	RECHTSBEHELFSBELEHRUNG	19
E	ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	20
F	TABELLENVERZEICHNIS	21

A ENTSCHEIDUNG

A.I Feststellung

Der Planfeststellungsbeschluss der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen für die Errichtung und den Betrieb der 525-kV-Höchstspannungsfreileitungen für die Vorhaben 3 und 4 in Abschnitt D2 vom 27.06.2025, Az. 6.07.01.02/3-2-12#15 (im Folgenden: Ausgangsbeschluss) i. V. m. d. 1. Änderungsbescheid vom 07.11.2025, Az. 6.07.01.02/3-2-12PÄI wird auf Antrag der TransnetBW GmbH (Vorhabenträgerin) vom 07.11.2025 i. V. m. Mail v. 15.05.2026 im Bereich der Gemeinden Wülfershausen an der Saale (Gemarkung Eichenhausen), Rödelmaier (Gemarkung Rödelmaier), Maßbach (Gemarkung Poppenlauer), Poppenhausen (Gemarkungen Pfersdorf, Poppenhausen, Hain), Oberstreu (Gemarkung Oberstreu), Strahlungen (Gemarkung Strahlungen), Geldersheim (Gemarkung Geldersheim), Niederwern (Gemarkung Oberwern) und Bergrheinfeld (Gemarkung Bergrheinfeld) gemäß § 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 43d EnWG und § 76 Abs. 3 VwVfG nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen geändert.

Die mit Ausgangsbeschluss vom 27.06.2025 planfestgestellten und mit 1. Änderungsbescheid vom 07.11.2025 geänderten Vorhaben können gemäß der im 2. Änderungsantrag dargestellten Form ausgeführt werden.

Durch die Planänderung wird die Zulässigkeit der geänderten Vorhaben einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen und hinsichtlich aller von ihnen berührten öffentlichen Belange festgestellt. Neben dieser 2. Planänderung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 75 VwVfG).

A.II Planunterlagen

Dieser Entscheidung liegen die nachstehend aufgeführten Planunterlagen zugrunde.

A.II.1 Festgestellte Planunterlagen

Folgende Planunterlagen sind Bestandteil dieses 2. Änderungsbeschlusses. Sie ersetzen die unter A.II des Ausgangsbeschlusses vom 27.06.2025 und unter A.II des 1. Änderungsbescheides vom 07.11.2025 aufgeführten Planunterlagen, soweit sie von diesen abweichen:

Tab. 1: Festgestellte Planunterlagen

Nr. der Unterlage	Titel der Unterlage¹	Anzahl Seiten/Pläne	ggf. Maßstab
D02	Rechtserwerbsverzeichnis	140	
D03 Anlage 01 Blatt-Nrn. 6, 7, 12, 13, 14, 15, 16, 21, 27, 28, 29, 32, 33, 36	Rechtserwerbsplan	14	1 : 2.000
C06 Anlage 01 Blatt-Nrn. 7, 12, 13, 14, 15, 16, 21, 28, 29, 32, 33, 36	Lageplan	12	1 : 2.000

A.II.2 Weitere Planunterlagen**Tab. 2: Weitere Planunterlagen**

Nr. der Unterlage	Titel der Unterlage	Anzahl Seiten/Pläne	ggf. Maßstab
A00	Erläuterungsbericht zur Planänderung II	10	
	Übersicht Änderungen Planänderung II	2	
A00 Anhang 01	Prüfkatalog UVP-Pflicht	26	
E01	Elektrische und magnetische Felder	36	

A.III Ausnahmen, Befreiungen und Erlaubnisse**A.III.1 Straßenrechtliche Ausnahmen, Zustimmungen, Genehmigungen und Einvernehmen zu Anbauverboten und -beschränkungen**

1. Für die geänderte Errichtung der Erdkabel als bauliche Anlagen gemäß § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 FStrG, Art. 23 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 S. 1, Art. 24 Abs. 1 S. 1 BayStrWG, die mit Querungen von Bundesfern-, Staats- und Kreisstraßen aus Unterlage C08 (Kreuzungsverzeichnis) einhergehen, werden die Zustimmungen, die Ausnahmen und die Genehmigungen bzw. das Einvernehmen ersetzt.
2. Für die geänderte Errichtung der Erdkabel als bauliche Anlagen längs der Kreisstraße NES 39 werden die Ausnahmen und die Genehmigungen bzw. das Einvernehmen gemäß Art. 23 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 S. 1, Art. 24 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BayStrWG ersetzt.

¹ Die planfestgestellten Unterlagen sind jeweils mit einem Feststellungsvermerk und Siegel der Bundesnetzagentur versehen.

3. Für die geänderte Errichtung der Erdkabel als bauliche Anlagen gemäß § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 1, Abs. 3 FStrG längs der Bundesautobahn A71 wird die Zustimmung ersetzt.

A.III.2 Befreiungen von Verboten in Wasserschutzgebieten

Dieser Planfeststellungsbeschluss ersetzt für das Verbot, Bohrungen in der Schutzzone III der Wasserschutzgebiete "Münnerstadt Talwasser" und "Hain" durchzuführen, die widerruflichen Befreiungen.

A.III.3 Anlagen unter Gewässern

Die Planfeststellungsbehörde ersetzt mit dem Planfeststellungsbeschluss die wasserrechtlichen Anlagengenehmigungen für die Anlagen unter den Gewässern der Wern, inklusive Asbach und Ebersbach sowie der Bahra aus Tabelle 2 in Planunterlage K02 – Voraussetzungen für wasserrechtliche Zulassungen, Kap. 5 sowie Planunterlage C08 - Kreuzungsverzeichnis gemäß § 36 WHG i. V. m. Art. 20 BayWG.

A.IV Wasserrechtliche Erlaubnisse

Dem Vorhabenträger wird gemäß den Angaben in den Antragsunterlagen vom 15.12.2023 und 16.12.2024 in Verbindung mit den Angaben in den Unterlagen zur Planänderung II vom 07.11.2025, ergänzt im Zeitraum bis zum 27.11.2025, insbesondere gemäß den Angaben aus der Planunterlage K02, Anhang 1²: Anträge auf Erlaubnis zur Gewässerbenutzung gem. §§ 8 ff. WHG in Verbindung mit den Lageplänen der Unterlage C06 der Planänderung II, im Benehmen mit der zuständigen Unteren Wasserbehörde gemäß den §§ 8, 9, 12 WHG i. V. m. § 19 Abs. 1, 3 WHG die wasserrechtliche Erlaubnis erteilt für:

Die Benutzung der Grundwasserkörper

1. Muschelkalk - Mellrichstadt (GWK-Nr. 2_G072)
2. Unterkeuper - Thundorf in Unterfranken (GWK-Nr. 2_G074)
3. Muschelkalk - Hammelburg (GWK-Nr. 2_G071)
4. Muschelkalk - Arnstein (GWK-Nr. 2_G055)
5. Unterkeuper - Schweinfurt (GWK-Nr. 2_G046)

für das Einbringen der Kabelanlage (mit Schutzrohr) inklusive des Kabelbettungsmaterials, Anlagen der geschlossenen Bauweise (inklusive der Verwendung dazugehöriger Bohrspülflüssigkeiten)

und damit das Einbringen und Einleiten von Stoffen in die Grundwasserkörper (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG),

für die Durchteufung vorhandener Deckschichten

und damit Maßnahmen, die geeignet sind, dauernd oder in einem nicht nur unerheblichen Ausmaß nachteilige Veränderungen der Wasserbeschaffenheit herbeizuführen (§ 9 Abs. 2 Nr. 2 WHG).

² Unterlage in der am 16.12.2024 eingereichten, geänderten Fassung, die der Ausgangsentscheidung vom 27.06.2025 zugrunde liegt.

A.V Entscheidung über Stellungnahmen und Äußerungen

Im Rahmen der Anhörung nach § 28 Abs. 1 VwVfG und der Behördenbeteiligung sind Äußerungen und Stellungnahmen eingegangen. Diese werden aus den sich aus Teil B dieses Beschlusses ergebenden Gründen zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Inhalts- und Nebenbestimmungen in diesem Beschluss bzw. durch Zusagen des Vorhabenträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Verfahrens auf andere Weise erledigt haben.

A.VI Hinweise

Für die zugelassenen Planänderungen und wasserrechtlichen Erlaubnisse dieser Entscheidung gelten auch die relevanten Inhalts- und Nebenbestimmungen und Zusagen der Ausgangsentscheidung vom 27.06.2025 (Kap. A.IV.2, A.V, A.VI).

B BEGRÜNDUNG

Die Entscheidung ist wie folgt zu begründen.

B.I Beschreibung der Änderungen des festgestellten Plans

Mit dem Ausgangsbeschluss wurde der Plan für die Errichtung und den Betrieb der 525-kV-Höchstspannungsfreileitungen festgestellt.

Mit der Planänderung I wurden Anpassungen an der Kabellage der geschlossenen Querungen H-D2-41-005-V0 „Wald B279 – Storchsberg“ bei km 17+585 bis km 18+466 (Vorhaben 3 und 4), H-D2-42-001-V0 „Aspich“ bei km 29+235 bis km 29+541 (Vorhaben 3 und 4), H-D2-42-006-V0 „Biotope“ bei km 32+460 bis km 32+850 (Vorhaben 3 und 4), H-D2-43-007-V0 „Maibach, B286“ bei km 49+730 bis km 50+235 (Vorhaben 4) genehmigt.

Die „Planänderung II“ umfasst Anpassungen an der Kabellage der geschlossenen Querungen:

1. H-D2-40-009-V0 „Bahra“ bei km 9+813 bis km 10+270 (Vorhaben 3 und 4)
2. H-D2-41-006-V0 „Biotope, NES3“ bei km 19+076 bis km 19+458 (Vorhaben 3 und 4)
3. H-D2-41-007-V0 „Ebersbach“ bei km 19+696 bis km 20+026 (Vorhaben 3 und 4)
4. H-D2-41-009-V0 „Strasse“ bei km 22+320 bis km 23+200 (Vorhaben 3 und 4)
5. H-D2-41-011-V0 „Forst Bildhausen“ bei km 23+980 bis km 25+800 (Vorhaben 3 und 4)
6. H-D2-42-008-V0 „Biotop (VVT)“ bei km 34+520 bis km 34+780 (Vorhaben 3 und 4)
7. H-D2-43-001-V4 „Neue Strasse (SW19)“ bei km 45+300 bis km 45+600 (Vorhaben 4)
8. H-D2-43-005-V4 „Gewässer, Wald“ bei km 47+700 bis km 48+350 (Vorhaben 4)
9. H-D2-43-015-V4 „B303“ bei km 53+780 bis km 54+220 (Vorhaben 4)
10. H-D2-43-016-V4 „Biegenbach (Euerbach, Asbach)“ bei km 55+000 bis km 56+000 (Vorhaben 4)
11. H-D2-43-019-V4 „St2277“ bei km 59+500 bis km 60+080 (Vorhaben 4).

Begründet durch die Ergebnisse der Baugrunduntersuchungen ist eine Verbreiterung der Kabelachsabstände aus thermischen Gründen im Betriebsfall erforderlich. Die Eintritts- und Austrittsorte der Bohrungen für die Kabel werden aufgrund der notwendigen Biegeradien weiter auseinander liegen. In den Übergangsbereichen zwischen der geschlossenen Bauweise und der anschließenden offenen Bauweise ist folglich auch eine Verbreiterung des genehmigten Schutzstreifens notwendig. Auch resultiert hieraus eine Anpassung von Kabeltiefen im Verlauf der Bohrungen.

B.II Rechtliche Bewertung

B.II.1 Verfahrensrechtliche Bewertung

Bei Planänderungen vor Fertigstellung des Vorhabens ist nach § 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 43d EnWG i. V. m. § 76 Abs. 1 VwVfG grundsätzlich ein neues Planfeststellungsverfahren durchzuführen. Eine Planänderung i. S. v. § 76 VwVfG liegt nur vor, wenn trotz der

Änderungen am feststellenden Teil der Planungsentscheidung das Konzept des Vorhabens in seinen Grundzügen erhalten bleibt.

Nach § 76 Abs. 2 VwVfG kann die Planfeststellungsbehörde bei Planänderungen von unwesentlicher Bedeutung von einem neuen Planfeststellungsverfahren absehen, wenn die Belange anderer nicht berührt werden oder wenn die Betroffenen der Änderung zugestimmt haben. Sofern Belange anderer berührt werden und die Betroffenen der Änderung nicht zugestimmt haben, kann bei Planänderungen von unwesentlicher Bedeutung nicht auf ein neues Planfeststellungsverfahren verzichtet werden. Nach § 76 Abs. 3 VwVfG bedarf es in letzterem Fall jedoch keines Anhörungsverfahrens und keiner öffentlichen Bekanntgabe des Planfeststellungsbeschlusses.

Die Planfeststellungsbehörde hat in Ausübung ihres Ermessens bezüglich der mit Antrag vom 07.11.2025 vorgelegten Änderungen des Vorhabens entschieden, gemäß § 76 Abs. 3 VwVfG ein vereinfachtes Planfeststellungsverfahren durchzuführen.

Eine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung liegt hier vor.

Eine Planänderung ist als unwesentlich anzusehen, wenn die Änderung im Verhältnis zur abgeschlossenen Gesamtplanung unerheblich ist.³ Dies ist insbesondere dann zu bejahen, wenn die mit der Planung verfolgte Zielsetzung unberührt bleibt und die beabsichtigte Änderung die mit der Planfeststellung erfolgte Abwägung aller einzustellenden Belange in ihrer Struktur unberührt lässt.⁴ Das wird stets der Fall sein, wenn Umfang, Zweck und Auswirkungen des Vorhabens im Wesentlichen gleich bleiben und nur bestimmte räumlich und sachlich abgrenzbare Teile geändert werden sollen.⁵ Maßgebend sind quantitative und qualitative Kriterien.⁶ Der wertende Vergleich hat sich daran zu orientieren, ob die Abweichung die Grundstruktur des bisher festgestellten Plans berührt. Dieser Plan ist das Ergebnis eines eigenständigen Verfahrens und einer Abwägung, in der die Belange der Betroffenen und die der Träger öffentlicher Belange zu einem angemessenen Ausgleich gebracht wurden. Wird das Grundkonzept des Plans als Ergebnis dieses Ausgleichs beibehalten, ist die Änderung unwesentlich.⁷ Dabei kommt es jedoch nicht darauf an, ob die Änderung erstmalig oder zusätzlich Rechte anderer berührt oder nicht. Vielmehr schließt die Berührung von Rechten Dritter die Unwesentlichkeit nicht aus. Auch die Umweltauswirkungen eines Vorhabens sind zur Beurteilung der Wesentlichkeit der Änderung zu berücksichtigen. Die Wesentlichkeit ist etwa dann zu verneinen, wenn die Änderung keiner UVP bedarf.⁸

Hieran gemessen ist die beantragte Planänderung II von unwesentlicher Bedeutung. Gegenüber dem bereits festgestellten Plan führt die entscheidungsgegenständliche Planänderung nicht zu einer wesentlichen Änderung, also zu keiner Abweichung vom Grundkonzept des festgestellten Plans. Entscheidungsgegenständlich sind Anpassungen an der Kabellage von elf geschlossenen Querungen. Hierbei bleiben Umfang, Zweck und Gesamtauswirkungen des Vorhabens grundsätzlich unverändert. Die Änderung ist sowohl im

³ BVerwG, Urt. vom 17. 12. 2009 - 7 A 7/09, NVwZ 2010, 584 (Rn. 22).

⁴ BVerwG, Urt. vom 20.10.1989 - 4 C 12/87, NJW 1990, 925 (926).

⁵ BVerwGE 81, 95, 104, NVwZ 1989, 750 (753); Stelkens/Bonk/Sachs/Neumann/Külpmann VwVfG § 76 (Rn. 18).

⁶ BVerwG, Urt. Vom 17.12.2009 – 7 A 7/09, NVwZ 2010, 584 (Rn. 22).

⁷ BVerwG, Urt. vom 20.10.1989 – 4 C 12/87, BVerwGE 84, 31 (34).

⁸ BVerwG NVwZ 2007, 576 (579); BeckOK VwVfG/Kämper VwVfG § 76 (Rn. 10-11).

Verhältnis zur ursprünglichen Planung in den betroffenen Bereichen als auch im Verhältnis zur Gesamtplanung unerheblich. Die geplanten Baumaßnahmen bzw. -techniken im eigentlichen Sinn bleiben unberührt. Zudem ist die Planänderung kleinflächig und betrifft lediglich elf bestimmte räumlich und sachlich klar abgrenzbare Bereiche der Vorhaben. Die Gesamtlänge der betroffenen HDD-Bohrungen beider Vorhaben zusammengerechnet -wie von der Flurgenossenschaft Bergrheinfeld vorgetragen (vgl. Äußerung v. 16.01.2026 in Verfahrensakte)- ist insoweit nicht maßgeblich. Die Grundstruktur des bisher festgestellten Plans bleibt unberührt. Insbesondere die Abwägung der öffentlichen und privaten Belange im Ausgangsbeschluss vom 27.06.2025 i. V. m. d. 1. Änderung vom 07.11.2015 bleibt in ihrer Struktur erhalten. Zusätzliche, belastendere Auswirkungen von rechtlich relevantem Gewicht sind sowohl auf die Umgebung als auch hinsichtlich der Belange Einzelner auszuschließen (vgl. hierzu auch B.III). Die Situation ist mit Blick auf die zu betrachtenden Auswirkungen in etwa gleich. Eine UVP-Pflicht besteht nicht.

Da die Änderungen in den Anwendungsbereich des UVPG fallen, wurde eine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß §§ 5 Abs. 1, 9 Abs. 1 S. 2, Abs. 4 i. V. m. § 7 UVPG durchgeführt. In der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für die beantragten Änderungen keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Zwar verändern sich die folgende Merkmale der Vorhaben im Bereich der geplanten Änderungen:

1. Lage der Kabel (horizontal und vertikal) einschl. teilw. breiterer Schutzstreifen
2. Ein- und Austrittsorte der Bohrungen
3. Bohrgut-Mengen.

Jedoch gehen damit unter Berücksichtigung der Kriterien nach Anlage 3 UVPG -insbesondere Ressourcen, Emissionen, Abfälle, Risiken, empfindliche Gebiete und mögliche Auswirkungen- keine zusätzlichen oder anderen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen als diejenigen einher, die bereits dem Ausgangsbeschluss zugrunde liegen. Mögliche Umweltauswirkungen sind entweder so geringfügig, dass sie bereits durch worst case-Auswirkungsprognosen für den Ausgangsbeschluss umfasst sind bzw. das Abwägungsergebnis des Ausgangsbeschlusses nicht beeinflussen bzw. modifizieren können (vgl. 804 - 6.07.01.02/3-2-12 PÄ II#4).

Entgegen der Auffassung der Flurbereinigungsgenossenschaft Bergrheinfeld (vgl. Mail v. 16.01.2026, s. Verfahrensakte) sind auch keine zusätzlichen oder anderen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des Schutzgutes Fläche gegeben. Bedingt durch die veränderte Lage der Kabel ist zwar ein breiterer Schutzstreifen in einigen der betroffenen Bereiche erforderlich. Mit der Vergrößerung des Schutzstreifens sind jedoch keine Eingriffe oder sonstige Tätigkeiten in diesem Bereich verbunden, die mit einer Nutzung der natürlichen Ressourcen Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt einhergehen. Die insoweit stattfindende Nutzung der natürlichen Ressource Fläche ist unerheblich. Denn laut Vorhabenträger wird die Nutzung in den betroffenen Bereichen nicht verändert oder eingeschränkt. Somit geht keine Einschränkung der Nutzung und Qualität von Flächen mit der Planänderung II einher.

Soweit die Flurbereinigungsgenossenschaft Bergrheinfeld etwaige Umweltauswirkungen durch sog. Bentonit-Ausbläser befürchtet ist dem entgegenzuhalten, dass bereits im Ausgangsbeschluss vom 27.06.2025 ein sachgerechtes Schutzkonzept planfestgestellt worden ist (vgl. Planunterlage I - Landschaftspflegerischer Begleitplan, Anhang 02:

Maßnahmenblätter, Kap. 1.1.5, V5: Verminderung von Bentoniteinträgen in die Umwelt). Dieses ist auch weiterhin geeignet, entsprechende nachteilige Auswirkungen im vorgenannten Sinne zu vermeiden und ist von der Planänderung II nicht berührt. Eine etwaige Risikoerhöhung solcher Havariefälle durch die Änderungen der Kabellage ist ebenfalls nicht ersichtlich.

Die Forderung der Flurbereinigungsgenossenschaft Bergrheinfeld, u. a. aufgrund dieser unmittelbaren und mittelbar befürchteten Auswirkungen der Bohrungen ein Anhörungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen, ist somit nicht gerechtfertigt (vgl. Äußerung der Flurbereinigungsgenossenschaft Bergrheinfeld v. 16.01.2026, s. Verfahrensakte).

Im Übrigen geht die Flurbereinigungsgenossenschaft Bergrheinfeld irrtümlich davon aus, dass eine Planergänzung i. S. v. § 75 Abs. 1a VwVfG durchgeführt würde bzw. werden müsse. Dem ist nicht so. Es handelt sich hier um eine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung i. S. v. § 76 Abs. 3 VwVfG, die weder aufgrund eines erheblichen Mangels im Ausgangsbeschluss durchgeführt werden muss noch einen Einfluss auf das Abwägungsergebnis haben kann.

B.II.2 Zuständigkeit

Gemäß § 31 Abs. 1, Abs. 2, § 2 Abs. 2 NABEG, § 1 Nr. 1 PlfZV i. V. m. Nr. 4 der Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPlG ist die Bundesnetzagentur für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens der 525-kV-HGÜ-Leitungen Brunsbüttel - Großgartach sowie Wilster - Bergrheinfeld/West zuständig. Daraus folgt auch die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für diesen Planänderungsbeschluss.

B.II.3 Ablauf des vereinfachten Planfeststellungsverfahrens

Der Vorhabenträger TransnetBW GmbH hat am 07.11.2025 den Antrag auf eine 2. Planänderung vor Fertigstellung des Vorhabens gestellt. Bis einschließlich zum 27.11.2025 hat der Vorhabenträger noch erforderliche Unterlagen eingereicht. Mit Mail v. 15.05.2026 hat der Vorhabenträger den Antrag insofern modifiziert, als dass die Änderung der H-D2-41-010-V0 „NES15“ bei km 23+200 bis km 23+980 (Vorhaben 3 und 4) vom Antrag ausgenommen wurde. Hintergrund sind zusätzliche erforderliche Planänderungen in diesem Bereich, die noch nicht Gegenstand der beantragten Planänderung II waren und stattdessen in einem dritten Antrag auf Planänderung aufgegriffen werden sollen.

Anhand dieser Unterlagen hat die Bundesnetzagentur Umfang und Bedeutung der geplanten Änderungen einschließlich deren UVP-Pflichtigkeit bewertet (vgl. hierzu B.II.1).

Im Ergebnis dessen sowie in Übereinstimmung mit dem gesetzgeberischen Ziel des beschleunigten Ausbaus des Übertragungsnetzes (vgl. § 1 Abs. 1 S. 1 NABEG) hat die Planfeststellungsbehörde von den Verfahrenserleichterungen des § 76 Abs. 3 VwVfG Gebrauch gemacht. Hiernach bedarf es keines Anhörungsverfahrens und keiner öffentlichen Bekanntgabe des Planfeststellungsbeschlusses. Unabhängig davon sind die bekannten Betroffenen nach § 28 VwVfG zu hören und die in ihrem Aufgabenbereich betroffenen Behörden nach § 73 Abs. 2 S. 1 VwVfG zu beteiligen. Anerkannte Naturschutzvereinigungen i. S. v. § 63 Abs. 1 BNatSchG sind erneut zu beteiligen, wenn sie in ihrem satzungsmäßigen Aufgabenbereich erstmals oder stärker als bisher berührt werden. Letzteres ist nicht gegeben. Auswirkungen auf die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege i. S. v. § 1 BNatSchG sowie erhebliche Umweltauswirkungen i. S. d. UVPG sind ausgeschlossen.

Entgegen der Forderung der Flurbereinigungsgenossenschaft Bergheinfeld war die Bürgerinitiative Bergheinfeld in ihrer Funktion als anerkannte Umweltvereinigung i. S. d. UmwRG daher ebenfalls nicht zu beteiligen (vgl. Äußerung der Flurbereinigungsgenossenschaft Bergheinfeld v. 16.01.2026 in Verfahrensakte).

Die Bundesnetzagentur hat eine Anhörung der Träger öffentlicher Belange sowie betroffener Privater durchgeführt. Mit Schreiben vom 18.12.2025 sind die Betroffenen mit Frist bis zum 16.01.2026 schriftlich angehört worden. Am 27.02.2026 sind ergänzend in ihrem Aufgabenbereich betroffenen Behörden mit der Bitte um Stellungnahme bis zum 13.03.2026 angeschrieben worden.

Nach Auswertung und Berücksichtigung der eingegangenen Äußerungen und Stellungnahmen hat die Bundesnetzagentur den 2. Planänderungsbeschluss am 01.06.2026 erlassen.

Zu den weiteren Details des Verfahrens wird auf die Verfahrensakte verwiesen.

B.III Materiell-rechtliche Bewertung

Um zugelassen werden zu können, muss ein Vorhaben, für das die Planfeststellung beantragt worden ist, eine Planrechtfertigung aufweisen, mit den zwingenden Vorgaben des öffentlichen Rechts in Einklang stehen und es müssen gemäß § 18 Abs. 4 S. 1 NABEG die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange im Rahmen der Abwägung berücksichtigt werden. Das Gleiche gilt im Falle einer Planänderung nach § 76 Abs. 3 VwVfG.

B.III.1 Planrechtfertigung

Die im Ausgangsbeschluss vom 27.06.2025 (vgl. dort Kap. B.IV.1) festgestellte Planrechtfertigung bleibt auch unter Berücksichtigung der Änderungsplanungen unverändert bestehen. Es ist vernünftigerweise geboten, die Kabellage entsprechend der inzwischen detailliert vorliegenden Erkenntnisse zum Baugrund anzupassen, um einen sicheren und störungsfreien Betrieb zu gewährleisten.

B.III.2 Zwingende materiell-rechtliche Anforderungen

Die geänderten Vorhaben genügen auch den zwingenden Vorgaben des öffentlichen Rechts.

B.III.2.1 Immissionsschutz

Insbesondere werden immissionsschutzrechtlichen Anforderungen der 26. BImSchV auch im Hinblick auf die Änderungen eingehalten. Die Ergebnisse der Planunterlage E01 -Elektrische und magnetische Felder-, die dem Ausgangsbeschluss zugrunde gelegen hat, haben weiterhin Bestand. Grenzwerte i. S. v. § 3a i. V. m. Anhang 1a der 26. BImSchV werden weiterhin eingehalten. Die Anforderungen zur Vorsorge gem. § 4 Abs. 2 der 26. BImSchV i. V. m. d. 26. BImSchVwV sind insoweit erfüllt, dass nach Prüfung möglicher Maßnahmen gemäß Nr. 5.1.2 der 26. BImSchVwV auch weiterhin keine Maßnahmen zur Minimierung der Feldstärken möglich bzw. verhältnismäßig sind (vgl. geänderte Unterlage E01, eingereicht am 07.11.2025).

Ein maßgeblicher Minimierungsort ist in der Gemeinde und Gemarkung Geldersheim von der Planänderung II dahingehend betroffen, dass das äußere Kabel von Vorhaben 4 noch näher an diesen heranrückt (nunmehr 6 m statt 15 m Abstand). Da die magnetische Flussdichte an

diesem Ort bereits im Referenzzustand mit maximal 17,8 µT deutlich unterhalb des Grenzwertes von 500 µT und auch deutlich unterhalb des Erdmagnetfeldes von knapp 50 µT liegt, ist die Optimierung der Verlegetiefe gemäß Nr. 5.1.2.3 der 26. BImSchVVwV nicht verhältnismäßig. Sonstige Minimierungsmaßnahmen gemäß der Nrn. 5.1.2.1 und 5.1.2.2 der 26. BImSchVVwV sind auch weiterhin technisch nicht machbar (vgl. Planunterlage Teil E01 vom 07.11.2025, Kap. 4.3.3, S. 32 f.).

Auch bezüglich des Schalls entsprechen die Vorhaben auch nach Planänderung II weiterhin den immissionsschutzrechtlichen Anforderungen. Zwar verschieben sich bei der Aufweitung der Kabelachsabstände in der Regel sowohl die Eintritts- als auch Austrittspunkte und damit theoretisch auch die Schallausbreitung der jeweiligen Bohrungen. Die Bewertung im Ausgangsbeschluss vom 27.06.2025 hat jedoch auch unter Berücksichtigung der Änderung weiterhin Bestand. Dies ist dadurch bedingt, dass die zugrunde liegende Schallausbreitungsberechnung die Änderung bereits abdeckt. In der Planunterlage E02 des Ausgangsbeschlusses in der am 04.12.2023 eingereichten Fassung wurde nicht der konkrete Standort des Bohrgerätes zugrunde gelegt. Stattdessen wurden die Lärmemissionen über die kompletten BE-Flächen verteilt bzw. gemittelt (siehe Planunterlage Teil E02 in der am 04.12.2023 eingereichten Fassung, Kap. 2.3.2). Die BE-Flächen haben sich in ihrer Ausdehnung durch die Planänderung II nicht geändert, sodass hier keine Abweichung vorliegt. Die konkreten Standorte der Bohrgeräte fließen erst in die Berechnungen für die Detailgutachten/Nachweisgutachten gem. Planunterlage Teil E02 und den einschlägigen Auflagen des Ausgangsbeschlusses ein (bspw. A.V.1.1, Nr. 3).

B.III.2.2 Bodenschutz

Ferner sind auch schädliche Bodenveränderungen i. S. d. § 3 Abs. 2 BBodSchG ausgeschlossen. Auch sonstige Belange des Bodenschutzes stehen den Änderungen nicht entgegen.

Die Änderungen übersteigen nicht die Schätzungen der Massebilanz, die dem Ausgangsbeschluss zugrunde gelegen hat (vgl. Planunterlage Teil L02 -Bodenschutzkonzept-, Kap. 5.1.2.2, S. 91 ff.). Entsprechend geht hiermit auch kein Mehrbedarf an (Lager-)Flächen mit etwaigen Auswirkungen auf den Boden einher.

Auch mögliche Auswirkungen von Wärmeimmissionen auf die Bodenfunktionen sind weiterhin ausgeschlossen. Zwar verändern sich die thermischen Bedingungen durch die angepasste Kabellage theoretisch. Die Bewertung im Ausgangsbeschluss vom 27.06.2025 hat jedoch auch unter Berücksichtigung der Änderung weiterhin Bestand. Gegenüber der Planunterlage E04 -Wärmeimmissionen-, die dem Planfeststellungsbeschluss zugrunde gelegen hat, sind keine Veränderungen ersichtlich. Die Berechnung der Wärmeentwicklung in dieser Unterlage erfolgte generalisierend unter Berücksichtigung des Aufbaus im Regelgraben und der jeweiligen Großbodenlandschaft. Die detaillierte Kabellage bei geschlossenen Querungen ist hierbei nicht ausschlaggebend gewesen. Insoweit gelten die Ergebnisse dieser Unterlage fort.

Mit Stellungnahme vom 18.12.2025 trägt die Flurbereinigungsgenossenschaft Berggrheinfeld vor, dass durch die größeren Biegeradien mehr Fläche betroffen sei und somit mehr Bohrflüssigkeit den Boden unterirdisch belastet und kontaminiert. Hierzu lässt sich feststellen, dass durch die leicht veränderte Lage der Kabel und größere Biegeradien keine relevante Mehrbelastung des Bodens entsteht.

B.III.2.3 Wasserrechtliche Anforderungen

Dem Vorhaben stehen keine wasserrechtlichen Vorschriften entgegen.

Die geänderte Errichtung der Erdkabel in geschlossener Bauweise, die den Oberflächenwasserkörper "Mahlbach; Fallbach; Bahra (Grabfeld) bei Trassen-km 10+000 sowie den Oberflächenwasserkörper "Wern" bei Trassen-km 19+696 bis 20+026, 47+800 bis 48+400 und 56+600 queren (Querungskennzeichen H-D2-43-016-V4, H-D2-43-005-V4, H-D2-41-007-V0), sind mit dem Verschlechterungsverbot und Verbesserungsgebot im Sinne von § 27 Abs. 1 Nr. 1, 2 WHG vereinbar. Für die Planänderung gelten die Ausführungen unter Kap. B.IV.3.10.1.1 sowie B.IV.3.10.1.7 des Ausgangsbeschlusses entsprechend. Auch für die von der Planänderung berührten Grundwasserkörper Muschelkalk - Mellrichstadt (GWK-Nr. 2_G072), Unterkeuper - Thundorf in Unterfranken (GWK-Nr. 2_G074), Muschelkalk - Hammelburg (GWK-Nr. 2_G071), Muschelkalk - Arnstein (GWK-Nr. 2_G055) und Unterkeuper - Schweinfurt (GWK-Nr. 2_G046) wird das Verschlechterungsverbot, Verbesserungsgebot und Trend-Umkehr-Gebot gemäß § 47 Abs. 1 WHG eingehalten. Für die Planänderung gelten die Ausführungen unter Kap. B.IV.3.10.1.2 des Ausgangsbeschlusses entsprechend.

Die die Oberflächengewässer geändert querenden Erdkabel als Anlagen unter oberirdischen Gewässern werden gemäß § 36 WHG so errichtet und betrieben, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind und die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschwert wird, als es den Umständen nach unvermeidbar ist (s. Ausgangsbeschluss Kap. B.IV.3.10.4.1.2).

Das Vorhaben ist mit den rechtlichen Anforderungen an die Wasserschutzgebiete Münnerstadt Talwasser und Hain vereinbar. Das Verbot des § 3 Abs. 1 Nr. 1.4 der WSG-VO Münnerstadt Talwasser sowie Hain wird zwar durch die räumlich veränderten HDD-Bohrungen des Änderungsvorhabens verwirklicht. Jedoch werden im Rahmen dieses Beschlusses die Befreiungen von diesem Verbot gemäß § 52 Abs. 1 S. 2 Var. 1 WHG erteilt. Auch für die hier gegenständliche Planänderung wird an der Bewertung der erforderlichen, fehlenden Schutzzweckgefährdung sowie an den Ermessenserwägungen für die Befreiung aus dem Ausgangsbeschluss festgehalten (s. Kap. B.IV.3.10.3.3 bis B.IV.3.10.3.5), da die Planänderung lediglich eine leichte räumliche Verschiebung der Bohrungen darstellt und keine Gründe für eine abweichende Bewertung vorliegen.

Soweit die Flurbereinigungsgenossenschaft Bergrheinfeld die Sorge vor Ausbläsern und der Kontamination des Grundwassers durch Bohrspüllösung äußert, gilt auch für die Planänderung das bereits in der Ausgangsentscheidung hierzu Dargelegte und steht der Zulassung nicht entgegen (vgl. Kap. B.VI.2.2.1.3.3.2). Da der Vorhabenträger in seiner zugelassenen Planung vorgesehen hat, die anerkannten Regeln der Technik umzusetzen (vgl. Kap. 4.2.3.3 und 4.3.2 der Unterlage F, UVP-Bericht), hat er neben den Technischen Richtlinien des DCA Verband Güteschutz Horizontalbohrungen auch insoweit einschlägige DIN-Normen einzuhalten. Zudem ist die Planänderung für die Umsetzung der Vorhaben aus thermisch-betrieblichen Gründen zwingend erforderlich. Auch das Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen stimmt der antragsgegenständlichen Planänderung zu (vgl. Mail v. 05.03.2026, s. Verfahrensakte).

B.III.2.4 Straßen und Wege, Straßenverkehr

Die Vorhaben sind mit den strikten Vorgaben des Straßenrechts vereinbar.

Die Errichtung baulicher Anlagen an Straßen ist Beschränkungen unterworfen. Für bestimmte Bereiche im Umfeld von Straßen gelten für bauliche Anlagen Anbauverbote, von denen Ausnahmen zugelassen werden können, Art. 23 Abs. 1, Abs. 2 BayStrWG. Für bestimmte Bereiche im Umfeld von Straßen gelten darüber hinaus Anbaubeschränkungen für bauliche Anlagen, für die eine Zustimmung und die Genehmigung bzw. das Einvernehmen erteilt werden kann, § 9 Abs. 2, 3 FStrG sowie Art. 24 Abs. 1 BayStrWG. Ausnahmen von den Anbauverboten an Staats- und Kreisstraßen können nach Art. 23 Abs. 2 BayStrWG zugelassen werden, wenn dies die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, besonders wegen der Sichtverhältnisse, Verkehrsgefährdung, Bebauungsabsichten und Straßenbaugestaltung gestattet. Ebenso darf die Zustimmung bzw. die Genehmigung in Einvernehmen zur Errichtung baulicher Anlagen in Anbaubeschränkungszonen nur versagt werden, wenn dies wegen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, der Ausbau- bzw. Bebauungsabsichten oder der Straßenbaugestaltung nötig ist, § 9 Abs. 3 FStrG, Art. 24 Abs. 1 S. 2 BayStrWG.

Dieser Planfeststellungsbeschluss ersetzt dem Grunde nach die im Tenor (vgl. A.III.1 dieser Entscheidung) aufgelisteten Zustimmungen, Genehmigungen bzw. Einvernehmen und Ausnahmen, die für die geringfügige, räumliche Änderung der Erdkablage sowie des Schutzstreifens inklusive damit verbundener Abgrabungen längs sowie in Querung von Bundesfern-, Staats- und Kreisstraßen erforderlich sind. Dies betrifft die Querungen der Planänderungen mit der Bezeichnung H-D2-41-006-V0, H-D2-41-010-V0, H-D2-43-015-V4, H-D2-43-019-V4, H-D2-40-009-V0, H-D2-41-007-V0, H-D2-41-011-V0, H-D2-42-008-V0, H-D2-43-001-V4, H-D2-43-005-V4 und H-D2-43-016-V4. Die Voraussetzungen hierfür sind erfüllt. Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, insbesondere im Hinblick auf Sichtverhältnisse und Verkehrsgefährdung, sowie die Ausbauabsichten und die Straßenbaugestaltung stehen dem nicht entgegen. Der Vorhabenträger hat entsprechende verkehrsrechtliche Anordnungen von der zuständigen Straßenverkehrsbehörde einzuholen. Entgegenstehende Ausbauabsichten bzw. die Straßenbaugestaltung sind in dem Anhörungsverfahren nicht zutage getreten und nicht ersichtlich.

Dem steht auch nicht die Stellungnahme der Autobahn GmbH des Bundes entgegen (vgl. Mail v. 16.01.2026, s. Verfahrensakte). Die von ihr geforderte Vorlage der Baugrunderkundung, des geotechnischen Berichts und des Nachweises über eine geotechnische Fachbaubegleitung nach den einschlägigen, benannten Regelwerken hat der Vorhabenträger bereits mit ihr abgestimmt und ist teils auch in den Rahmenverträgen mit der Autobahn GmbH des Bundes vorgesehen. Die Einhaltung der Richtlinie zum Schutz der autobahneigenen Kabelinfrastruktur zur Vermeidung negativer Beeinflussungen der autobahneigenen Kabelanlagen bedarf keiner Regelung auf Planfeststellungsebene. Insoweit sind in § 49a EnWG die zwischen Vorhabenträger und Autobahn GmbH festgelegten, wechselseitigen Pflichten und Rechte sowie Konfliktlösungsinstrumente einschlägig und ausreichend. Auch für etwaige Schadensfälle, Ausfälle oder sonstige Beeinflussungen der Anlagen der Autobahn GmbH oder körperliche Beeinträchtigungen der Angestellten der Autobahn GmbH besteht kein Regelungsbedarf auf Planfeststellungsebene. Das Zivil- und Zivilprozessrecht bietet bereits auf Schadensersatz und Unterlassung gerichtete Anspruchsgrundlagen sowie hinreichende Möglichkeiten, derartige Ansprüche durchzusetzen (vgl. BVerwG, Gerichtsbescheid vom 06.03.2002, 9 A 6/01 Rn. 31, - juris). Die Lage- und Rechtserwerbspläne sind hinreichend genau, um die für die Beteiligung erforderliche Abschätzung der Betroffenheit und die hinreichend bestimmte Planfeststellung zu gewährleisten, so dass es in diesem Planfeststellungsbeschluss auch keiner Regelung zur Vorlage weiterer Pläne bedarf. Soweit auf eine weitere BAB-Kreuzung zwischen

Plan/Blatt Nr. 29 und Nr. 32 hingewiesen wird, die nicht in den Unterlagen zur Planänderung enthalten sei und deren Nachreichung gefordert wird, ist dem nicht zuzustimmen. Diese ist nicht Gegenstand dieser Planänderung. Vielmehr wurde über die Anpassung des benannten Kreuzungsbereichs bereits in der vorangegangenen Planänderung entschieden.

B.III.2.5 Sonstige Aspekte des zwingenden Rechts

Im Übrigen ergeben sich durch die Anpassung der unterirdischen Kabellage im Bereich der geschlossenen Querung sowie die daraus resultierenden punktuellen, meist kleinflächigen Änderungen des Schutzstreifens keine geänderten Auswirkungen im Vergleich zu den Planfeststellungsunterlagen. Sonstige Belange des zwingenden Rechts sind von der Planänderung II somit nicht berührt.

Die mit Ausgangsbeschluss vom 27.06.2025 erteilten Ausnahmen, Befreiungen, Genehmigungen und Erlaubnisse bleiben von der Planänderung II unberührt, soweit sie nicht in Teil A dieses Bescheides ersetzt worden sind. Zusätzlicher Genehmigungen und Erlaubnisse bedarf es nicht.

B.III.3 Abwägung

Die von der Planänderung berührten öffentlichen und privaten Belange sind untereinander und gegeneinander gerecht abzuwägen (vgl. § 18 Abs. 4 S. 1 NABEG).

Demzufolge erwiesen sich die planfestgestellten geänderten Vorhaben als abwägungsgerecht.

Durch die gegenständliche Änderungen werden zwar private und öffentliche Belange berührt. Gleichwohl sind die Änderungen i. S. v. § 76 Abs. 2 VwVfG unwesentlich (vgl. hierzu auch B.II). Die Abwägung der öffentlichen und privaten Belange im Ausgangsbeschluss vom 27.06.2025 wird durch die gegenständliche Planänderung nicht berührt, d. h. der Abwägungsvorgang und das Abwägungsergebnis bleiben hierdurch nach Struktur und Inhalt unverändert.

Hinsichtlich boden- und abfallrechtlicher Anforderungen gehen ausschließlich geringfügige quantitative Änderungen mit der Planänderung II einher. Die im Zuge der Bohrung anfallende Verdrängungsmasse ist gering und wird auch weiterhin entsprechend der Ausführungen in Planunterlage Teil L10, Kap. 12 behandelt (vgl. Unterlage L10 -Abwägungsrelevante Sonstige öffentliche und private Belange-, Kap. 12, Tab. 15, 16, S. 82 ff.). Hiernach wird das Bohrgut gemäß Abfallschlüssel klassifiziert und fachgerecht entsorgt. Böden mit Verdacht auf anthropogene Schadstoffbelastungen werden gesondert erfasst, vor Ort separiert und im Rahmen der Bauausführung abschließend klassifiziert. Zwar ist nicht auszuschließen, dass die veränderten Kabellagen verstärkt oder erstmals in geogenen oder anthropogenen Verdachtspunkten liegen. Gleichwohl sind die im Ausgangsbeschluss festgelegten Maßnahmen und Vorgaben für die Verwertung und Behandlung des Aushubs und Verdrängungsmaterials ausreichend, und haben auch weiterhin Bestand.

Der Belang des Eigentums ist in dieser Entscheidung zu der Planänderung II ausreichend berücksichtigt worden. Die eigentumsrechtlichen Belange sind durch die Änderungsplanung berücksichtigt worden. Die betroffenen eigentumsrechtlichen Belange decken sich größtenteils mit denen des Ausgangsbescheides vom 27.06.2025. Es wird lediglich ein neues Flurstück in Anspruch genommen (Gemeinde und Gemarkung Rödelmaier, Flurstück 1453). Auf weiteren Flurstücken wird die Fläche für eine dauerhafte Inanspruchnahme zwecks Schutzstreifen etwas größer (vgl. Planunterlage D02, eingereicht am 15.05.2026).

Soweit die Flurbereinigungsgenossenschaft Bergrheinfeld vorgetragen hat, dass sich die Flächeninanspruchnahme verdoppele (vgl. Äußerung v. 16.01.2026 in Verfahrensakte), so ist dem zu widersprechen. Die Flächeninanspruchnahme für den Schutzstreifen auf dem Flurstück der Flurgenossenschaft Bergrheinfeld (Flurstück 6678 in der Gemarkung Bergrheinfeld) erhöht sich von 235 m² auf 259 m². Die Inanspruchnahme von privatem Eigentum ist gerechtfertigt und in diesem Umfang angemessen, weil das Vorhaben nach Abwägung aller von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belangen zulässig ist und damit i. S. v. Art. 14 Abs. 3 GG dem Allgemeinwohl dient. Denn gemäß § 1 Abs. 2 S. 1 NABEG ist die Realisierung der Stromleitung, die in den Geltungsbereich dieses Gesetzes fällt, aus Gründen eines überragend öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich. Der festgestellte Eingriff in das Interesse des Privateigentums durch die Maßnahme hält sich in einem planerischen unvermeidbaren Umfang. Es ist auch nicht ersichtlich, dass einzelne Einwander durch das Vorhaben mit ihrem Grundeigentum in irgendeiner Form existenziell betroffen werden.

Mit Stellungnahme vom 18.12.2025 trägt ein Einwander (die Flurbereinigungsgenossenschaft Bergrheinfeld) vor, dass sie mit der Planänderung nicht einverstanden sein und fordert die Einstellungen der Bauarbeiten.

Der beantragten Planänderung stehen die eigentumsrechtlichen Belange nicht entgegen.

Im Übrigen verringert sich die für den Schutzstreifen erforderliche dauerhafte Flächeninanspruchnahme auch auf der Mehrzahl der von den Änderungen betroffenen Grundstücken (vgl. Planunterlage D02).

Hinsichtlich wasserrechtlicher Anforderungen ergeben sich keine abwägungsrelevanten Änderungen. Bei Beachtung der im geänderten Beschluss festgesetzten Befreiungen sowie Erlaubnisse ist das geänderte planfestgestellte Vorhaben mit den Belangen der Wasserwirtschaft und des Gewässerschutzes in Einklang.

B.III.4 Abschließende Gesamtbewertung

Nach Abwägung aller für und gegen die geänderten Vorhaben sprechenden Belange kommt die Planfeststellungsbehörde, die auch für die Genehmigung von Planänderungen zuständig ist, zu dem Ergebnis, dass nach Verwirklichung der antragsgegenständlichen Vorhaben einschließlich der vorgesehenen Minderungsmaßnahmen keine Beeinträchtigungen schutzwürdiger Interessen zurückbleiben werden, die die mit den Vorhaben verfolgten bedeutsamen Allgemeinwohlbelange überwiegen könnten.

B.IV Wasserrechtliche Erlaubnis

B.IV.1 Sachverhalt

Da im Rahmen der Planänderung die Erdkabel horizontal in einem größeren Abstand zueinander verlegt werden müssen, um deren Wärmentwicklung im Betrieb hinreichend zu begrenzen, finden auch die dortigen, erlaubnisrelevanten Tätigkeiten zur Realisierung der Erdkabelverlegung dementsprechend räumlich versetzt statt: Wenige Meter versetzt werden die Kabelanlagen inklusive Schutzrohren und verwendeter Bohrspülflüssigkeit in geschlossener Bauweise unter Eintritt in das Grundwasser verlegt.

B.IV.2 Rechtliche Würdigung

Die beantragten Maßnahmen sind als Gewässerbenutzungen gemäß § 8 Abs. 1 WHG erlaubnispflichtig. Über die Erlaubnis entscheidet gemäß § 19 Abs. 1 WHG die Planfeststellungsbehörde im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens durch eigenständige Entscheidung. Da vorliegend die Bundesnetzagentur tätig wird, bedarf es gemäß § 19 Abs. 3 WHG hierbei nur des Benehmens, nicht aber des Einvernehmens mit der an sich zuständigen Wasserbehörde.

Das nach § 19 Abs. 3 WHG erforderliche Benehmen mit den zuständigen Wasserbehörden ist hergestellt worden.

Im Folgenden werden die wesentlichen Benutzungstatbestände für die jeweils betroffenen Gewässerkörper im Einzelnen dargestellt.

Diese Gewässerbenutzungen sind erlaubnisfähig. Versagungsgründe nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 WHG liegen nicht vor. Die Erlaubniserteilung entspricht auch einem pflichtgemäßen Bewirtschaftungsermessen nach § 12 Abs. 2 WHG.

Insofern werden nach Maßgabe der bereits in der Ausgangsentscheidung vom 27.06.2025 erlassenen Nebenbestimmungen (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG) und der dort planfestgestellten und zugesagten Schutzmaßnahmen, die auch für die Planänderung gelten, die wasserrechtlichen Erlaubnisse nach § 9 WHG im Gleichlauf zur Planfeststellung erteilt.

B.IV.2.1 Gewässerbenutzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2 Nr. 2 WHG

Unter die Gewässerbenutzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG fallen alle Gewässerbenutzungen, die das Einbringen und Einleiten von Stoffen in Gewässer zur Folge haben. Solche stellen im Rahmen der hier gegenständlichen Planänderung das Einbringen der Kabelanlage einschließlich der Verwendung von Schutzrohren sowie einer Bohrspüllösung (Bentonit mit Additiven) samt Herstellung bauzeitlicher Anlagen in den jeweils betroffenen Grundwasserkörper als Stoffe dar (siehe Kap. VI.2.1.3 der Ausgangsentscheidung).

Von den Gewässerbenutzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG werden Maßnahmen erfasst, die geeignet sind, dauernd oder in einem nicht nur unerheblichen Ausmaß nachteilige Veränderungen der Wasserbeschaffenheit herbeizuführen. Solche stellen im Rahmen der hier gegenständlichen Planänderung die Durchteufung vorhandener Deckschichten dar.

B.IV.2.2 Voraussetzungen der Erlaubnis nach § 12 WHG

Den oben dargestellten Benutzungstatbeständen der von den antragsgegenständlichen Änderungen jeweils betroffenen Gewässer stehen keine Versagensgründe nach § 12 Abs. 1 WHG entgegen. Gemäß § 12 Abs. 1 WHG ist eine Erlaubnis zu versagen, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind (Nr. 1) oder andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden (Nr. 2). Das vorhabenbedingte, räumlich versetzte Einbringen der Kabelanlage und Durchteufen vorhandener Deckschichten lässt keine schädlichen Gewässerveränderungen im Sinne des § 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG befürchten. Für die Planänderung gelten die Ausführungen unter Kap. B.VI.2.2.1.3.3.2 bis B.VI.2.2.1.3.3.4 der Ausgangsentscheidung entsprechend. Versagungsgründe nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG liegen ebenfalls nicht vor.

B.IV.2.3 Ermessen

Weiterhin war die beantragte wasserrechtliche Erlaubnis auch nach Ausübung des pflichtgemäßen (Bewirtschaftungs-)Ermessens gemäß § 12 Abs. 2 WHG i. V. m. § 6 WHG zu erteilen. Für die Planänderung gelten die Ausführungen unter Kap. B.VI.2.3 der Ausgangsentscheidung entsprechend. Die oben beschriebenen, jeweiligen Gewässerbenutzungen sind für die Realisierung des planfestgestellten Vorhabens notwendig. Insbesondere sind sie sowohl in der Art als auch im Umfang verhältnismäßig. Im Rahmen der gebotenen Abwägung ist zwar zu berücksichtigen, dass eine gewisse Restwahrscheinlichkeit von Stoffeinträgen in die betroffenen Grundwasserkörper sowie lokale Änderungen im Wasserhaushalt der Grundwasserkörper durch die antragsgegenständlichen Änderungen nicht gänzlich ausgeschlossen werden können. Für die Erlaubniserteilung der antragsgegenständlichen Änderung sprechen jedoch gewichtige Gründe, die die vorbeschriebenen Risiken überwiegen. Die Realisierung des Vorhabens dient in erheblichem Maße dem Gemeinwohl. Betroffenheiten von Gewässern während der Bauphase und in geringerem Umfang auch während der Betriebsphase im Falle einer durchgehenden Erdverkabelung sind im gesamten Planfeststellungsabschnitt unumgänglich.

C Hinweis zu Bekanntgabe und Veröffentlichung des Änderungsbescheids

Die Bekanntgabe dieses Änderungsbescheids richtet sich nach § 41 VwVfG. Daneben wird dieser Änderungsbescheid sowie die unter A.II.1 dieses Bescheids genannten Planunterlagen auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde unter www.netzausbau.de/vorhaben3d2 bzw. www.netzausbau.de/vorhaben4d2 veröffentlicht.

D Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planänderungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung oder Bekanntgabe Klage beim

Bundesverwaltungsgericht
Simsonplatz 1
04107 Leipzig

erhoben werden.

Die Anfechtungsklage gegen die vorstehenden Planänderungsentscheidung hat gemäß § 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 43e Abs. 1 EnWG keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen diesen Planänderungsbescheid nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung oder Bekanntgabe dieses Planänderungsbescheids beim

Bundesverwaltungsgericht
Simsonplatz 1
04107 Leipzig

gestellt und begründet werden (§ 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 43e Abs. 1 EnWG).

Bonn, den 01.06.2026

Im Auftrag



Daniel Matz

Abteilung Ausbau Stromnetze, RefL 804

Gz.: 804 – 6.07.01.02/3-2-12PÄII

E Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Erläuterung
Abs.	Absatz
Az.	Aktenzeichen
BBPlG	Bundesbedarfsplangesetz vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2543; 2014 I S. 148, 271), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 239) geändert worden ist
BE-Flächen	Baustelleneinrichtungsflächen
BGBl.	Bundesgesetzblatt
bspw.	beispielsweise
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Entscheidungssammlung des BVerwG
bzw.	beziehungsweise
d. h.	das heißt
engl.	englisch
EnWG	Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 84) geändert worden ist
f./ff.	folgende/fortfolgende
GBI.	Gesetzesblatt
gem.	gemäß
ggf.	gegebenenfalls
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
HGÜ	Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragung (engl. direct current; DC-Leitung)
i. S. d.	im Sinne der/des
i. S. v.	im Sinne von
i. V. m.	in Verbindung mit
Kap.	Kapitel
km	Kilometer
kV	Kilovolt
NABEG	Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 351) geändert worden ist

Abkürzung	Erläuterung
Nrn.	Nummern
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
o. g.	oben genannt
PlfZV	Planfeststellungszuweisungsverordnung vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2582), die durch Artikel 12 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist
Rn.	Randnummer
S.	Seite(n) oder Satz (im juristischen Kontext)
s.	siehe
Tab.	Tabelle
Urt.	Urteil
Urt. v.	Urteil vom
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist
VGH	Verwaltungsgerichtshof
vgl.	vergleiche
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 20. Mai 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 152) geändert worden ist
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236) geändert worden ist

F Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Festgestellte Planunterlagen.....	4
Tab. 2: Weitere Planunterlagen.....	4